

## Geschäftsordnung

für das Thüringische Oberverwaltungsgericht.

Vom 21. November 1912.

Auf Grund des Artikels 44 des Staatsvertrags vom 15. Dezember 1910 wird zur Regelung des Geschäftsgangs und des Verfahrens des Oberverwaltungsgerichts folgendes bestimmt:

### A. Allgemeine Vorschriften.

#### § 1.

(Art. 8 des Staatsvertrags.)

**Verdichtung.** 1. Der Präsident wird vereinbarungsgemäß durch einen Beauftragten der geschäftsführenden Regierung (Art. 14 des Staatsvertrags), die übrigen Richter und sonstigen Beamten werden durch den Präsidenten verdichtet.

2. Der Eid wird in der Weise geleistet, daß der Verpflichtende die Worte vorpricht:

„Sie schwören, daß Sie Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzog von Sachsen, Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Altenburg, Seiner Königlichen Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha und Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt und Sonderhausen treu und gehorsam sein, die Verfassung und Gesetz der an dem Thüringischen Oberverwaltungsgericht in Jena beteiligten Staaten und des Deutschen Reiches mit strenger Gewissenhaftigkeit halten und beachten, das Ihnen übertragene Amt sowie jedes Ihnen noch zu übertragende Amt, auch alle damit verbundenen Geschäfte nach Ihrem besten Wissen und Gewissen verwalten, auch durch Ihr Verhalten in und außer dem Dienste sich der Achtung würdig erzeigen wollen, die Ihre Stellung erfordert.“

und der zu Verpflichtende hierauf die Worte spricht:

„Das gelobe und schwöre ich, so wahr mir Gott helfe.“

3. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

#### § 2.

**Dienstalter.** Das Dienstalter der Richter bestimmt sich, soweit nicht die beteiligten Regierungen bei der Ernennung etwas anderes festsetzen, nach dem Tage ihrer Ernennung, bei gleichzeitiger Ernennung nach dem Tage der Geburt.